

# Turn- und Sportverein Bad Aibling 1861 e.V.

## FINANZORDNUNG

Stand 29. August 2021



### 1. Allgemeines

Die Finanzordnung regelt die Tätigkeit des Vereins auf Grundlage der Satzung; sie gilt ergänzend zur Satzung. Die Finanzordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen, vom Vereinsausschuss geprüft und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Nennung von Personen erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit ausschließlich in männlicher Form.

### 2. Finanzgrundsätze des Vereins

Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich zur Durchführung der Vereinsarbeit und zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Vereinsziele eingesetzt werden. Über die Ausgabe und Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der in der Vereinssatzung festgelegten Rahmenbedingungen und den in dieser Finanzordnung getroffenen Regelungen. Die Vertreter des Vereins dürfen für die Finanzierung ihrer Aufgaben keine finanziellen Verbindlichkeiten eingehen, die nicht durch die Kassenlage des Vereins gedeckt sind.

### **3. Grenzwert für die Genehmigungspflicht von Geschäften**

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von

- Rechtsgeschäften jeglicher Art bzw.
- Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert

von mehr als EUR 10.000,00 (zehntausend Euro) für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf.

### **4. Ersatz von Aufwendungen**

In Ergänzung zur Satzung § 4 Abs. (5) wird für den Ersatz von Aufwendungen im Rahmen von Tätigkeiten für den Verein festgelegt:

- Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur bis zu dieser Höhe.

Den Ersatz von Aufwendungen im Rahmen von Tätigkeiten für eine einzelne Abteilung leistet die betroffene Abteilung aus ihrem Abteilungsbudget.

### **5. Abteilungsförderung**

Alle Abteilungen erhalten auf Antrag eine jährliche Förderung aus einem durch den Vorstand vorab festgelegten Gesamtabteilungsbudget für das laufende Jahr. Die Berechnung basiert auf folgenden, von allen Abteilungen jeweils zum 31. Januar einzureichenden Informationen:

- Selbst erwirtschaftete Einnahmen des Vorjahres
- Übungsleiterscheine des laufenden Jahres
- Unvermeidbare Ausgaben wie z.B. Meldekosten, Sportstättenkosten für den Sportbetrieb des Vorjahres
- Anzahl der Mitglieder der Abteilung vor Vollendung des 26. Lebensjahres am 31. Dezember des Vorjahres
- Anzahl der Mitglieder der Abteilung ab Vollendung des 26. Lebensjahres am 31. Dezember des Vorjahres
- Höhe des Antrags auf Abteilungsförderung für das laufende Jahr

Die Gewichtung der oben genannten Informationen zur Errechnung der möglichen Abteilungsförderung erfolgt anhand eines durch den Vorstand vorgeschlagenen und durch den Ausschuss genehmigten Schlüssels.

Hierzu sind folgende Rahmenbedingungen festgelegt:

- Die Berechnung der Abteilungsförderung per Schlüssel bezieht sich auf einen prozentualen Anteil des verfügbaren Gesamtabteilungsbudgets (derzeit 90%). Der verbleibende Anteil wird gemäß Vorstandsbeschluss individuell vergeben.
- Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilen (üblicherweise im Frühjahr und im Herbst) an alle Abteilungen. Voraussetzung für die Auszahlung der ersten Rate ist die Vorlage des geprüften Kassenberichts der Abteilung des Vorjahres sowie die Einreichung aller steuerlich relevanten Belege.
- Sollte die Finanzsituation des Vereins im Herbst eine vollständige Auszahlung des Restetats nicht ermöglichen, ist der Vorstand verpflichtet, eine prozentual gleichmäßige Reduktion über alle Abteilungen vorzunehmen.

Finanzordnung

befürwortet vom Vereinsausschuss in seiner Sitzung vom \_\_.\_\_.2021

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom \_\_.\_\_.2021

Bad Aibling, den \_\_.\_\_.2021